

§. 229.

Der Ehrenannehmer, welcher für einen spätern Indossanten intervenirt, hat nicht das Recht, von dem Präsentanten zu verlangen, daß er die Präsentation erst bei einem Andern, der zu Ehren eines frühern Vertreters intervenirt hatte, vornehme, und sich bis auf Ansicht eines darüber aufgenommenen Protestes seine Erklärung vorzubehalten. Er kann vielmehr unter solchen Umständen zur Zahlung auf die Ehrenannahme sofort angehalten werden.

§. 230.

Will der Ehrenannehmer, durch dessen Zahlung der Regres abgekürzt würde, diese Zahlung leisten und den Andern nöthigen, ihm nachzustehen, so muß er sich selbst zur Ehrenzahlung melden (vergl. §. 214), außerdem bleibt seine Ehrenannahme im Collisionssalle mit dem Ehrenannehmer, dem die frühere Präsentation geschehen, unbeachtet.

Der Deputationsbericht sagt:

Allen hier getroffenen Bestimmungen liegt die Voraussetzung unter, daß auf einem Wechsel mehrere schriftliche Accepte verschiedener Intervenienten zugleich sich befinden, zwischen welchen der Inhaber am Verfalltage zu wählen habe, und welche alle er im Fall verweigerter Bezahlung beim Bezogenen auf Erfüllung ihres Acceptes in Anspruch nehmen könne. Die zugezogenen Mitglieder vom Handels- und Fabrikstande erklärten aber einstimmig die Voraussetzung für practisch unmöglich. Sie machten bemerklieh, daß, wenn ein Wechsel schon einen Accept trüge, kein Negociant seinen Accept noch dazu schreiben, kein Inhaber dieses Ansinnen stellen, und selbst in dem Falle, wenn nach dem Accept des Nothadressaten der Bezogene sich später noch zum Accept willig finden lassen sollte, der darauf befindliche Accept des Nothadressaten zuvor weggestrichen werden würde.

Wurde nun zwar die Unmöglichkeit der Voraussetzung von den Herren Commissarien nicht zugestanden, so kann doch nicht verkannt werden, daß der Fall sich mindestens sehr selten ereignen dürfte, die Bestimmungen der §§. 225—230 also kein wichtiges practisches Interesse haben. Will man auch auf das theoretische Bedenken, daß bei einem schon erlangten Accept der Fall der Noth nicht mehr vorhanden und mithin der Eintritt der Nothadresse oder eines andern Ehrenannehmers nicht füglich zuzulassen sei, keinen besondern Werth legen, so scheint es doch kaum rathsam, für das bezweifelte Vorkommen eines singulären Falls so ausführliche Bestimmungen zu geben, zumal da diese insgesammt aus den vorhergehenden Dispositionen, der Natur der Sache und dem Systeme der Wechselordnung von selbst sich ergeben und wissenschaftlich gefunden werden können. Ist nämlich §. 225, 226 und 229 bestimmt, wozu der Inhaber nicht verbunden und was der Ehrenannehmer nicht zu verlangen befugt ist, so ist es einerlei, ob die Paragraphen stehen bleiben oder nicht, weil kein anderer Paragraph der Wechselordnung den Inhaber verpflichtet, nach erlangter Bezahlung des Wechsels noch in dem Interesse Anderer fernere Schritte zu thun, oder bei nicht erlangter Bezahlung eine Ordnung unter den Intervenienten zu beobachten, daher auch kein Intervenient einen Anspruch auf eine solche Ordnung nachweisen kann. Was ferner in den §§. 227 und 228 bestimmt ist, ergibt sich durch die Vorschrift des §. 223 von selbst, weil das, was von einem Ehrenannehmer gilt, nothwendig von allen gelten muß, so lange der Fall der Noth vorhanden ist. Dasselbe ist endlich auch von §. 230 zu sagen, dessen Inhalt aus den Bestimmungen der §§. 214 und 222 ic. im Wege

doctrineller Auslegung unschwer abstrahirt werden kann. Da es sich nun, wie gesagt, hier nur um eine höchst selten oder vielleicht gar nicht vorkommende Specialität handelt, so dürfte dieselbe, ohne den Vorwurf einer Lücke in der Gesetzgebung, füglich der Wissenschaft überlassen bleiben, und die Deputation rathet der Kammer an:

die §§. 225 bis mit 230 abzulehnen.

Sollte indeß die Kammer anderer Ansicht sein, so hat die Deputation gegen den Inhalt der gedachten Paragraphen materiell nur das noch einzuwenden, daß im §. 227 nicht, wie geschehen, §. 224, sondern §. 223 citirt werden möchte.

Präsident Braun: Ich erlaube mir erst noch eine Bemerkung. Ich hatte vorhin die Frage auf §. 223 gerichtet. Da §. 224 mit §. 223 in der nächsten Connexität zu stehen scheint, so setzte ich voraus, daß die Kammer auch §. 224 ausgesetzt sein lassen wolle. Ich frage die Kammer: ob ich diese Voraussetzung als eine richtige annehmen kann? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich frage nun, ob Jemand über die §§. 225—230 sprechen will?

Königl. Commissar D. Einert: Es ist wohl von Seiten der Mitglieder des Handels- und Fabrikstandes nicht richtig erklärt worden, daß ein solcher Fall, wie hier vorausgesetzt worden, unmöglich sei. Die Sache wäre nämlich die, daß, wenn Einer bereits intervenirt hätte, d. h. in honorem acceptirt hätte, dann nicht noch Andere hinzutreten könnten, die ebenfalls begehrt, eine Acceptation auf den Wechsel zu bewirken. Unmöglich scheint mir der Fall nicht zu sein. Wenn ich z. B. den Auftrag hätte, für den Aussteller zu interveniren, so würde ich es für meine Pflicht halten, wenn auch schon andere Ehrenannehmer acceptirt hätten, mich dennoch zu melden und zur Ehrenannahme bereit zu erklären, weil ich eben wünschte, daß zur Verfallzeit meine Vermittelung im Interesse des Wechsels nicht übersehen würde. In dieser Beziehung ist es also kein unmöglicher Fall. Ich bekenne, in praxi ist er mir noch nicht vorgekommen. Ich will das gern zugestehen. Aber möglich ist das, und ich glaube sogar, daß unter gewissen Verhältnissen ein Bedürfnis stattfinden kann, daß Einer eine Ehrenannahme gewährt, wenn schon eine solche da ist. Nun ist es eine eigne Sache: so lange der Fall nicht eingetreten ist, fühlt man das Bedürfnis der Bestimmung nicht. Der Gesetzgeber muß aber die möglichen Fälle voraussetzen, und für diesen Fall wird er sehr streng in Anspruch genommen, wenn das für unmöglich Gehaltene doch möglich geworden wäre. Daher scheint mir das in diesem Paragraphen Gesagte nicht vermieden werden zu können, sondern es steht hier recht an seiner Stelle.

Abg. Poppe: Der Herr Regierungskommissar hat bereits erklärt, daß er selbst fühle, daß das, was durch die §§. 225—230 getroffen werden solle, in der Praxis nicht vorkommt, und ich muß